

Tarifvertrag

zwischen

dem Schweizer Verband der Orthopädie-Techniker (SVOT)

(nachfolgend SVOT genannt) und

der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),

der Militärversicherung (MV)

vertreten durch die

**Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),
Abteilung Militärversicherung,**

der Invalidenversicherung (IV),

vertreten durch das

das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

(nachfolgend Versicherer genannt)

Anmerkung: Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet.

Ingress

Dieser Tarifvertrag steht im immateriellen Eigentum der Tarifparteien. Er darf von den Tarifparteien angewendet werden. Missbrauch kann zivil- und strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Der Tarifvertrag regelt die Abgeltung von orthopädiertechnischen Leistungen an Personen, die im Sinne des UVG, des MVG oder des IVG versichert sind.

² Bestandteile des Tarifvertrages sind:

- a) der Tarif, inkl. Berechnungsmodell
- b) die Ausführungsbestimmungen
- c) die Vereinbarung über den Taxpunktwert (TPW)
- d) die Vereinbarung über die Paritätische Vertrauenskommission (PVK)
- e) die Vereinbarung über die Tarifkommission (TK)
- f) die Vereinbarung über die Qualitätssicherung
- g) die Vereinbarung über ein Kostenmonitoring
- h) namentlich erwähnte Anhänge zu lit. a - g

³ Für Leistungen zugunsten von Versicherten der Invalidenversicherung (IV) sind die gesetzlichen Bestimmungen des IVG, der IVV und der HVI und die dazugehörigen Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) massgebend. Im Unfallversicherungsbereich bilden das Unfallversicherungsgesetz (UVG), die UVV und die HVUV die Grundlagen für den Tarifvertrag. Im Militärversicherungsbereich bildet das Militärversicherungsgesetz (MVG) die Grundlage für den Tarifvertrag.

Art. 2 Zulassungsbedingungen

¹ Orthopädietechnische Arbeiten zulasten der Versicherer können unter Vorbehalt von Abs. 3 nur von Vertragslieferanten ausgeführt werden, die über das vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie anerkannte Diplom für die Höhere Fachprüfung (HFP) Orthopädist oder über ein als gleichwertig anerkanntes Diplom verfügen und die in das vom PVK-Sekretariat nachzuführende Verzeichnis der Vertragslieferanten aufgenommen wurden.

² Orthopädisten, die über ein als gleichwertig anerkanntes Diplom verfügen, müssen mindestens 3 Jahre Praxistätigkeit ausweisen und einen ergänzenden Kurs in den Bereichen „Tarifanwendung“ und „Schweizerisches Sozialversicherungsrecht“ besuchen.

³ Betriebe, deren Inhaber kein Diplom als Orthopädist (HFP) oder kein als gleichwertig anerkanntes Diplom vorweisen kann, müssen über einen fachlichen Leiter verfügen, der diese Bedingung erfüllt und zu mindestens 50% für den entsprechenden Betrieb tätig ist. Dies gilt sowohl für einen Hauptbetrieb, für Filialbetriebe mit Produktion als auch für Tochterbetriebe.

⁴ Die bei Inkrafttreten des Tarifvertrages vom 25. März 2002 mit der Aufnahme auf die Vertragslieferantenliste als Personen mit Besitzstand anerkannten Personen (fachliche Leitung) bleiben gewährleistet.

Art. 3 Vertragslieferanten

Um als Vertragslieferant anerkannt zu werden, sind die Zulassungsbedingungen gemäss Artikel 2 zu erfüllen. Weitere Bestimmungen betreffend die Vertragslieferanten werden in der PVK-Vereinbarung aufgeführt.

Art. 4 Nichtmitglieder

Betriebe, die nicht Mitglieder des SVOT sind, aber die Zulassungsbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 erfüllen, können dem Vertrag beitreten. Der Beitritt schliesst die volle Anerkennung des Vertrages und seiner Bestandteile ein. Weitere Bestimmungen betreffend die Nichtmitglieder werden in der PVK-Vereinbarung aufgeführt.

Art. 5 Ärztliche Verordnung

Orthopädietechnische Leistungen müssen medizinisch indiziert und ärztlich verordnet sein (vgl. Artikel 1 der Ausführungsbestimmungen).

Art. 6 Qualitätssicherung

Massnahmen zur Qualitätssicherung im Zusammenhang mit Leistungen der Orthopädisten werden von den Vertragsparteien in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Art. 7 Kostengutsprachegesuch

Der Vertragslieferant unterbreitet dem zuständigen Versicherer ein Kostengutsprachegesuch in Form eines Kostenvoranschlages gemäss Artikel 2 der Ausführungsbestimmungen. Der Vertragslieferant muss eine zweckmässige und wirtschaftliche Lösung vorschlagen (UVG Art.48 und 54 und HVUV Art.1 Abs.2; IVG 21 Abs.3 und HVI Art.2 Abs.4; MVG Art. 16 und Art. 25).

Art. 8 Leistungsgarantie, Rechnungsstellung und Vergütung

¹ Der Versicherer vergütet Leistungen nach Art und Umfang des zwischen den Vertragsparteien festgelegten Tarifs und nach Massgabe seiner Kostengutsprache.

² Für die Behandlung von Versicherten der IV sind die gesetzlichen Bestimmungen nach dem IVG und die entsprechenden Verordnungen und Weisungen des BSV massgebend.

³ Für die Behandlung von Versicherten der UV sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Versicherer nach dem UVG sowie die entsprechenden Richtlinien und Weisungen der UV massgebend.

⁴ Für die Behandlung von Versicherten der MV sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nach dem MVG sowie die entsprechenden Richtlinien und Weisungen der MV massgebend.

⁵ Die Rechnung ist nach dem definitiven Erbringen der orthopädietechnischen Leistung direkt an den zuständigen Versicherer zu richten. Die Art der Rechnungsstellung ist in Artikel 10 der Ausführungsbestimmungen geregelt.

⁶ Vom Versicherten dürfen für Leistungen nach diesem Tarifvertrag im Bereich des UVG keine zusätzlichen Vergütungen verlangt werden.

⁷ Grundlage für die Abrechnung von orthopädietechnischen Leistungen bildet der zwischen den Vertragsparteien festgelegte Tarif auf der Basis des Taxpunktzahlen-/Taxpunktwert-Systems.

⁸ Der Taxpunktwert wird in einer separaten Vereinbarung festgelegt.

⁹ Leistungen, die nicht im Tarif enthalten sind, werden nur dann vergütet, wenn sie vorgängig mit dem zuständigen Versicherer vereinbart worden sind.

Art. 9 Paritätische Vertrauenskommission (PVK)

Die Vertragsparteien setzen eine Paritätische Vertrauens-Kommission (PVK) ein, die primär die Aufgabe als vertragliche Schlichtungsinstanz wahrnimmt. Die Aufgaben, Kompetenzen und Modalitäten sind in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Art. 10 Tarifkommission (TK)

Die Vertragsparteien setzen eine Tarifkommission (TK) ein, die sich mit der Neubewertung und Überarbeitung der SVOT-Tarifstruktur befasst. Die Aufgaben, Kompetenzen und Modalitäten sind in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Art. 11 Datenschutz

¹ Im Rahmen dieses Vertrages sind die Bestimmungen des Datenschutzes gemäss Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG), des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG), des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG) und des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der entsprechenden Verordnungen zu berücksichtigen.

² Unabhängig davon, ob ein elektronisches Patientendossier gemäss Gesetz existiert, ist der Orthopadietechniker verpflichtet, dem Versicherer die notwendigen Daten gemäss Art. 54a UVG, dem MVG und dem IVG zuzustellen.

Art. 12 Elektronische Datenübermittlung

¹ Die Vertragsparteien vereinbaren ein Projekt zur elektronischen Datenübermittlung unter Berücksichtigung einheitlicher Normen und Abläufe.

² Die Einzelheiten werden in Art. 11 der Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 13 Streitigkeiten

¹ Streitigkeiten aus diesem Vertrag zwischen Vertragslieferanten und Versicherern werden von der Paritätischen Vertrauenskommission gemäss Art. 9 beurteilt.

² Kommt es zu keiner Einigung, richtet sich das weitere Vorgehen nach Art. 57 UVG, Art. 27 MVG bzw. Art. 27^{bis} IVG.

³ Bei Unklarheiten bzw. Interpretationsbedarf über den Vertragstext ist die deutsche Version massgebend.

Art. 14 Inkrafttreten und Kündigung

¹ Der Vertrag tritt per 01.11.2016 in Kraft. Er ersetzt den Vertrag vom 25. März 2002 und dessen Bestandteile.

² Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf den 30. Juni oder den 31. Dezember gekündigt werden, erstmals nach Ablauf von 24 Monaten nach der Inkraftsetzung.

³ Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach einer Kündigung des Tarifvertrages unverzüglich neue Verhandlungen aufzunehmen. Kommt innerhalb der Kündigungsfrist keine Einigung zustande, so bleibt der Tarifvertrag bis zum Zustandekommen eines neuen Vertrages, höchstens jedoch für die Dauer von weiteren zwölf Monaten in Kraft.

⁴ Die Kündigung des Vertrags beeinflusst die Gültigkeit der Vertragsbestandteile gem. Art. 1 Abs. 2 nicht. Diese müssen separat gekündigt werden.

⁵ Die Kündigung einzelner Vertragsbestandteile gem. Art. 1 Abs. 2 beeinflusst die Gültigkeit des Vertrags nicht.

⁶ Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder seiner Bestandteile gem. Art. 1 Abs. 2 unwirksam oder ungültig sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen bzw. ungültigen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame bzw. gültige Regelung zu treffen.

⁷ Der Tarifvertrag oder seine Bestandteile können in gegenseitigem Einvernehmen ohne vorangehende Kündigung geändert werden.

⁸ Leistungen, die vor dem 01.11.2016 erbracht wurden, sind nach dem Tarifvertrag vom 25. März 2002 abzurechnen.

Bern, Luzern, Zürich 01. August 2016

**Schweizer Verband der Orthopädie-Techniker
(SVOT)**

Der Präsident

Der Sekretär

Andreas Grimm

Christoph Lüssi

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

**Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva)
Abteilung Militärversicherung**

Der Präsident

Der Direktor

Daniel Roscher

Stefan A. Dettwiler

**Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Invalidenversicherung (IV)**

Der Vizedirektor

Stefan Ritler